

Richtlinie Nr. 3

Überwachung und Bekämpfung von Feuerbrand (*Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al.)



Foto: Agroscope



Inhalt

1	Empfänger	3
2	Ziele	3
3	Rechtsgrundlagen	3
4	Grundprinzipien	3
5	Begriffe	4
6	Massnahmen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Gebiete ohne besonderen Status	5
7	Massnahmen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Gebiete mit geringer Prävalenz	5
7.1	Ausscheidung, Anpassung und Aufhebung von Gebieten mit geringer Prävalenz.....	5
7.2	Überwachungs- und Meldepflicht	6
7.3	Bekämpfungspflicht	6
7.4	Kontrolle der Einhaltung der Pflichten durch den Kantonalen Pflanzenschutzdienst	6
8	Massnahmen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf das Schutzgebiet	7
8.1	Ausscheidung, Anpassung und Aufhebung eines Schutzgebietes	7
8.2	Präventionsmassnahmen	7
8.2.1	Schutzgebiet-Pflanzenpass	7
8.2.2	Meldepflicht.....	7
8.2.3	Gebietsüberwachung.....	8
8.2.4	Temporäres Bienenverstellverbot	8
8.3	Massnahmen bei Auftreten von Feuerbrand im Schutzgebiet	8
8.3.1	Vorsorgemassnahmen und Bestätigung des Auftretens	8
8.3.2	Gebietsabgrenzung	9
8.3.3	Tilgungsmassnahmen	9
8.3.4	Monitoring	9
8.3.5	Aufhebung des abgegrenzten Gebietes.....	10
9	Berichterstattung	10
9.1	Gebiete mit geringer Prävalenz	10
9.2	Schutzgebiete	10
10	Bundesbeiträge	11
10.1	Gebiete mit geringer Prävalenz	11
10.2	Schutzgebiete	11
10.3	Andere Beiträge.....	11

11	Inkrafttreten.....	11
12	Übergangsbestimmungen	11
	Anhang 1: Übersichtstabelle zu den verschiedenen Gebieten	12
	Anhang 2: Vorgehen zur Ausscheidung eines «Gebietes mit geringer Prävalenz»	13
	Anhang 3: Höchstwerte für den Bundesbeitrag an die anerkannten Kosten der jährlich von den Kantonen ausgeführten amtlichen Massnahmen in «Gebieten mit geringer Prävalenz»	14
	Anhang 4: Grundprinzipien beim Ergreifen von Massnahmen gegen den Feuerbrand	15

1 Empfänger

Die Richtlinie richtet sich an die Kantonalen Pflanzenschutzdienste.

2 Ziele

¹ Die Richtlinie gewährleistet in Bezug auf den Feuerbrand den einheitlichen Vollzug und verbessert die Rechtssicherheit.

² Sie erläutert die zu ergreifenden Massnahmen, die je nach definiertem Gebiet unterschiedliche Ziele verfolgen:

- a. Schutzgebiet: Verhinderung der Einschleppung von Feuerbrand und Tilgung beim allfälligen Auftreten des Schadorganismus;
- b. Gebiete mit geringer Prävalenz: Die Häufigkeit des Auftretens von Feuerbrand (Prävalenz) möglichst gering halten, um Schäden an wertvollen Wirtspflanzenbeständen trotz Auftreten des Schadorganismus zu begrenzen.

3 Rechtsgrundlagen

Artikel 24–29, 40, 41 und 97 der Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen vom 31. Oktober 2018 (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV, SR 916.20).

Artikel 3–6, 9, 17 und 20–22 sowie Anhänge 2, 3, 9 und 10 der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung vom 14. November 2019 (PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201).

Die Bestimmungen nach der PGesV und der PGesV-WBF-UVEK bleiben vorbehalten.

4 Grundprinzipien

Beim Ergreifen von Massnahmen gegen Feuerbrand (Rechtsanwendung) müssen wie bei der Rechtssetzung die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns gemäss Bundesverfassung beachtet werden. Eine Zusammenfassung befindet sich in Anhang 4.

5 Begriffe

Feuerbrand	<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.
Wirtspflanzen	Pflanzen von <i>Amelanchier</i> Medik., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Crataegus</i> Tourn. ex L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> Bosc ex Spach, <i>Photinia davidiana</i> Cardot, <i>Photinia nussia</i> Cardot, <i>Pyracantha</i> M. Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L.
wertvolle Wirtspflanzenbestände	ErwerbsoStanlagen, Hochstamm-Obstgärten, Baumschulen, Sammlungen und ähnliche schützenswerte Bestände von Wirtspflanzen
Gebiete mit geringer Prävalenz	Vom Kantonalen Pflanzenschutzdienst in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft ausgeschiedene Gebiete, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Feuerbrand auf Wirtspflanzen (Prävalenz) gering gehalten werden soll.
Schutzgebiet	Ein Gebiet, das vom WBF oder UVEK für einen besonders gefährlicher Schadorganismus ausgeschieden wurde, der in anderen Gebieten der Schweiz verbreitet ist, jedoch in diesem Gebiet mindestens in den letzten drei Jahren vor der Ausscheidung nicht nachgewiesen wurde. (Die Schutzgebiete und die entsprechenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind in Anhang 2 der PGesV-WBF-UVEK festgelegt.)
Schutzgebiet-Pflanzenpass (ZP-Pflanzenpass)	Amtliches Attest für den Handel von Waren innerhalb der Schweiz und mit der EU, das bestätigt, dass die Ware die Pflanzengesundheitsvorschriften erfüllt, um in ein Schutzgebiet überführt und innerhalb des Schutzgebietes in Verkehr gebracht werden zu dürfen.
Gebietsüberwachung	Jährliche Überwachung der phytosanitären Lage in der ganzen Schweiz oder Teilen der Schweiz
Monitoring	Eine vorübergehende und lokale amtliche Überwachung, um die Wirksamkeit von phytosanitären Bekämpfungsmassnahmen zu überprüfen
Abgegrenztes Gebiet (nur im Feuerbrand-Schutzgebiet)	Gebiet für Tilgungsmassnahmen, das aus dem Befallsherd und einer Pufferzone besteht
Befallsherd (nur im Feuerbrand-Schutzgebiet)	Einzelne von Feuerbrand befallene Pflanzen und ihre unmittelbare Umgebung, einschliesslich Pflanzen mit Befallsverdacht
Pufferzone (nur im Feuerbrand-Schutzgebiet)	Befallsfreies Gebiet, das den Befallsherd umgibt

6 Massnahmen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Gebiete ohne besonderen Status

¹ Ausserhalb vom Schutzgebiet, von «Gebieten mit geringer Prävalenz» und Sicherheitszonen (s. unten) ist der Feuerbrand weder melde- noch bekämpfungspflichtig¹.

² Für die im Rahmen des Pflanzenpasses zugelassenen Betriebe (z. B. Baumschulen) bzw. die Produktion und das Inverkehrbringen von Pflanzgut von Wirtspflanzen gelten separate Bestimmungen in Bezug auf den Pflanzenpass, die in der PGesV und der PGesV-WBF-UVEK festgelegt sind (Bestimmungen für geregelte Nicht-Quarantäneorganismen). Der Bund ist für den Vollzug in Betrieben zuständig, die für die Ausstellung von Pflanzenpässen zugelassen sind.

³ In vom EPSD anerkannten Sicherheitszonen (mindestens 50 km²) für das Inverkehrbringen von Pflanzgut mit einem Schutzgebiet-Pflanzenpass führt der Kantonale Pflanzenschutzdienst Massnahmen zur Überwachung und Bekämpfung von Feuerbrand gemäss Merkblatt Nr. 9 des BLW «Sicherheitszonen bezüglich Feuerbrand» durch. Tritt Feuerbrand in der Sicherheitszone auf, müssen (a) befallene Wirtspflanzen entfernt oder (b) der Status der Sicherheitszone vom EPSD widerrufen werden.

⁴ Die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von *Cotoneaster* Ehrh., *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot sind in der ganzen Schweiz verboten.

7 Massnahmen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Gebiete mit geringer Prävalenz

7.1 Ausscheidung, Anpassung und Aufhebung von Gebieten mit geringer Prävalenz

¹ Die Kantonalen Pflanzenschutzdienste können entsprechend den kantonalen Gegebenheiten und in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (vgl. Ziffer 2 unten) «Gebiete mit geringer Prävalenz» ausscheiden. Der Ablauf zur Ausscheidung eines «Gebietes mit geringer Prävalenz» ist im Anhang 2 schematisch dargestellt. Bei der Wahl der Standorte und der Ermessung der Grösse dieser Gebiete beachten sie die Grundprinzipien im Anhang 4 sowie folgende Vorgaben:

- a. Die «Gebiete mit geringer Prävalenz» dürfen nur dort ausgeschieden werden, wo sie für das Erreichen des angestrebten Zieles (= Schutz von wertvollen Wirtspflanzenbeständen durch möglichst geringe Prävalenz des Schadorganismus) notwendig sind. Dabei ist auch abzuwägen, ob im geplanten Gebiet eine genügend grosse Anzahl der Besitzerinnen und Besitzer von Wirtspflanzen die Massnahmen unterstützen können/werden und dadurch ihre Pflichten (d. h. die Eigenverantwortung) wahrnehmen, um das Ziel zu erreichen.

Scheidet der Kantonale Pflanzenschutzdienst in seinem Kanton «Gebiete mit geringer Prävalenz» aus, müssen für den Pflanzenpass zugelassene Baumschulparzellen, die für die Produktion von Wirtspflanzen genutzt werden, in diese Gebiete aufgenommen werden.

- b. Die «Gebiete mit geringer Prävalenz» müssen eine Grösse aufweisen, die für das Erreichen des angestrebten Zieles (= Schutz von wertvollen Wirtspflanzenbeständen durch möglichst geringe Prävalenz des Schadorganismus) geeignet und notwendig ist. Sofern möglich, sollen sie möglichst viele wertvolle Wirtspflanzenbestände beinhalten.

Hinweis: Wertvolle Wirtspflanzenbestände können beispielsweise Hochstamm-Obstgärten, Erwerbsobstanlagen und Baumschulen sein.

² Die Kantonalen Pflanzenschutzdienste melden dem EPSD die geplanten «Gebiete mit geringer Prävalenz» vor deren Publikation und rechtskräftigen Ausscheidung mit entsprechendem geeignetem Kartenmaterial (GIS).

¹ Im Anhang 1 sind die verschiedenen Gebiete in Bezug auf den Feuerbrand und entsprechenden Massnahmen in einer Übersichtstabelle zusammengefasst.

³ Nachdem der EPSD die geplanten «Gebiete mit geringer Prävalenz» genehmigt hat, informieren die Kantonalen Pflanzenschutzdienste die Öffentlichkeit auf geeignete Weise (mindestens im Amtsblatt) über die geplante Ausscheidung (bzw. Anpassung oder Aufhebung) dieser Gebiete sowie über die darin geltenden Pflichten von Besitzerinnen und Besitzern von Wirtspflanzen.

⁴ Die Kantonalen Pflanzenschutzdienste stellen der Öffentlichkeit ein Merkblatt zu den Pflichten in den «Gebieten mit geringer Prävalenz» zur Verfügung und müssen ihr Zugang zu entsprechendem geeignetem Kartenmaterial (GIS) gewährleisten.

7.2 Überwachungs- und Meldepflicht

¹ Wer in «Gebieten mit geringer Prävalenz» Wirtspflanzen besitzt, muss mindestens seine Wirtspflanzen jährlich (vorzugsweise im Sommer) auf Befall durch Feuerbrand kontrollieren. Dies betrifft insbesondere Produzenten von Kernobst, aber grundsätzlich auch die Gemeinden sowie Privatpersonen, die in diesen Gebieten Wirtspflanzen in ihren Gärten, im Wald und/oder auf anderen Flächen besitzen.

² Besitzerinnen und Besitzer von Wirtspflanzen in «Gebieten mit geringer Prävalenz» müssen bei Verdacht oder Feststellung, dass Feuerbrand innerhalb dieser Gebiete auftritt, dies so schnell wie möglich dem Kantonalen Pflanzenschutzdienst melden.

7.3 Bekämpfungspflicht

¹ Bei Befall müssen in «Gebieten mit geringer Prävalenz» die Besitzerinnen oder Besitzer der Wirtspflanzen so schnell wie möglich (situationsbezogen) die befallenen Pflanzenteile entfernen (Rückschnitt bzw. Rückriss) und sachgerecht vernichten (keine Rodungspflicht).

² Der Kantonale Pflanzenschutzdienst kann die Bekämpfung (d. h. die Entfernung befallener Pflanzenteile) nötigenfalls per Verfügung anordnen. Alternativ kann er das «Gebiet mit geringer Prävalenz» anpassen bzw. aufheben, wenn die Besitzerinnen und Besitzer von Wirtspflanzen ihre Pflichten nicht erfüllen.

7.4 Kontrolle der Einhaltung der Pflichten durch den Kantonalen Pflanzenschutzdienst

¹ Der Kantonale Pflanzenschutzdienst kontrolliert die Einhaltung der oben beschriebenen Pflichten innerhalb der «Gebiete mit geringer Prävalenz» stichprobenartig und risikobasiert (unter anderem im Verhältnis zu den von ihm prognostizierten Infektionstagen und der tatsächlichen Befallssituation). Der Kontrollaufwand muss dabei verhältnismässig bleiben. Zu diesen Kontrollen gehören namentlich:

- a. Durchführung von stichprobenartigen und risikobasierten visuellen Kontrollen (insb. in und um ausgewählte Kernobstanlagen und in der Umgebung von Baumschulparzellen). Diese können an Dritte (z. B. Kontrolleure von Gemeinden) delegiert werden, wenn deren Aus- und Weiterbildung in Bezug auf die Erkennung von Feuerbrand durch den Kantonalen Pflanzenschutzdienst gewährleistet wird;
- b. Aufzeichnung von Meldungen über Befall mit Feuerbrand;
- c. Abklärungen vor Ort bei Meldungen, dass Massnahmen (Rückschnitt bzw. Rückriss) nicht ergriffen werden.

² Falls Besitzerinnen oder Besitzer von befallenen Wirtspflanzen die Bekämpfungsmassnahmen nicht gemäss dieser Richtlinie durchführen, kann der Kantonale Pflanzenschutzdienst diese nötigenfalls per Verfügung anordnen. Alternativ kann er das «Gebiet mit geringer Prävalenz» anpassen bzw. aufheben, wenn die Besitzerinnen und Besitzer von Wirtspflanzen ihre Pflichten nicht erfüllen.

Empfehlung: Im Zweifelsfall soll vor Ort ein Schnelltest (Ea AgriStrip) durchgeführt oder eine Probe für die Analyse an ein Privatlabor geschickt werden (keine Verdachtsproben an Agroscope schicken).

8 Massnahmen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf das Schutzgebiet

Im Schutzgebiet gilt der Feuerbrand als Quarantäneorganismus im Sinne der PGesV und ist dort melde- und tilgungspflichtig³.

8.1 Ausscheidung, Anpassung und Aufhebung eines Schutzgebietes

¹ Ein Schutzgebiet für Feuerbrand kann durch das WBF und das UVEK ausgeschieden werden, wenn der Schadorganismus im betreffenden Gebiet mindestens in den letzten 3 Jahren vor der Ausscheidung des Schutzgebietes nicht aufgetreten ist. Die Kantone können ein entsprechendes Gesuch an das Bundesamt für Landwirtschaft richten.

² Das WBF und das UVEK passen das Schutzgebiet nach Anhörung des betroffenen Kantons an, wenn sich die Verbreitung des Feuerbrands verändert hat.

³ Wenn der zuständige kantonale Pflanzenschutzdienst das Schutzgebiet nicht gemäss dieser Richtlinie überwacht, heben das WBF und das UVEK das Schutzgebiet nach Anhörung des betroffenen Kantons auf. Sie heben das Schutzgebiet ebenfalls auf, wenn festgestellt wird, dass Feuerbrand im Schutzgebiet auftritt, und wenn ab der amtlichen Bestätigung des Auftretens:

- a. vom Kantonalen Pflanzenschutzdienst innerhalb von 3 Monaten kein abgegrenztes Gebiet nach dieser Richtlinie ausgeschieden wurde; oder
- b. innerhalb von 2 Jahren der Feuerbrand nicht getilgt wurde.

8.2 Präventionsmassnahmen

8.2.1 Schutzgebiet-Pflanzenpass

¹ Im Schutzgebiet sorgt der Kantonale Pflanzenschutzdienst in Zusammenarbeit mit dem EPSD mit geeigneten Kommunikationsmassnahmen dafür, dass betroffene Betriebe (inkl. Garten- und Landschaftsbaubetriebe, Gärtnereien, Betriebe der Gemeinden etc.) und die Öffentlichkeit über die allgemeine Schutzgebiet-Pflanzenpasspflicht für Wirtspflanzen gemäss den Bestimmungen der PGesV informiert sind⁴. Damit soll erreicht werden, dass möglichst keine Wirtspflanzen ohne Schutzgebiet-Pflanzenpass in das Schutzgebiet überführt und innerhalb dieses Gebietes in Verkehr gebracht werden.

² Im Schutzgebiet kontrolliert der Kantonale Pflanzenschutzdienst zusätzlich stichprobenartig, ob Wirtspflanzen gemäss den Bestimmungen der PGesV mit einem Schutzgebiet-Pflanzenpass in das Schutzgebiet überführt und innerhalb dieses Gebietes in Verkehr gebracht werden. Er kontrolliert dabei in Absprache mit dem EPSD stichprobenartig Detailhändler (z. B. Gartencenter, Gärtnereien und Baumärkte) sowie Garten- und Landschaftsbaubetriebe. Der EPSD ist für die Kontrolle von für die Ausstellung von Pflanzenpässen zugelassenen Betrieben (z. B. Baumschulen) zuständig.

³ Der Kantonale Pflanzenschutzdienst prüft stichprobenartig, ob die Kernobstproduzenten (Abnehmer) Wirtspflanzen mit einem ZP-Pflanzenpass erwerben.

⁴ Stellt der Kantonale Pflanzenschutzdienst fest, dass die Pflanzenpass-Bestimmungen nicht eingehalten werden, informiert er so schnell wie möglich den EPSD darüber.

8.2.2 Meldepflicht

¹ Wer den Verdacht hat oder feststellt, dass Feuerbrand im Schutzgebiet auftritt, muss dies so schnell wie möglich dem Kantonalen Pflanzenschutzdienst melden.

³ Im Anhang 1 sind die verschiedenen Gebiete in Bezug auf den Feuerbrand und entsprechenden Massnahmen in einer Übersichtstabelle zusammengefasst.

⁴ Die Pflanzenpasspflicht für Wirtspflanzen gilt für das Schutzgebiet auch für die direkte Abgabe an Privatpersonen und für die Überführung solcher Pflanzen in dieses Gebiet durch Privatpersonen.

8.2.3 Gebietsüberwachung

¹ Im Schutzgebiet führt der Kantonale Pflanzenschutzdienst zweimal jährlich eine intensive Gebietsüberwachung in Bezug auf den Feuerbrand durch:

- a. Erste Kontrolle nach Ende der Inkubationszeit gemäss Blüteninfektionsprognosemodell, spätestens aber bis Mitte Juni;
- b. Zweite Kontrolle zwischen Juli und Mitte September.

² Die Überwachung im Schutzgebiet muss risikobasiert erfolgen und dazu folgende Prioritäten berücksichtigen:

- a. Wirtspflanzen in und um wertvolle Bestände (z. B. Hochstamm-Obstgärten, Erwerbsobstanlagen und im Umfeld von Baumschulen);
- b. Handelswege;
- c. am Rande des Schutzgebietes (Grenze zum Nicht-Schutzgebiet);
- d. Bepflanzungen an Autobahnen und Eisenbahngleisen.

³ Die Überwachung kann an Dritte (z. B. Kontrolleure von Gemeinden) delegiert werden, wenn deren Aus- und Weiterbildung in Bezug auf die Erkennung von und den fachgerechten Umgang mit Feuerbrand durch den Kantonalen Pflanzenschutzdienst gewährleistet wird.

8.2.4 Temporäres Bienenverstellverbot

¹ Zwischen dem 1. April und dem 30. Juni ist jegliches Verstellen von Bienen von ausserhalb des Schutzgebietes ins Schutzgebiet verboten. Innerhalb des Schutzgebietes ist jegliches Verstellen von Bienen aus Gemeinden mit abgegrenzten Gebieten in befallsfreie Gemeinden verboten. Dieses Verbot bezieht sich auf das Wandern, den Verkauf oder das Verschenken von Bienen, inkl. das Auf- und Abführen von Begattungskästchen.

² Das Verbot nach Absatz 1 gilt bis 31. Juli, wenn Wirtspflanzen im Herkunftsgebiet der Bienen nach dem 30. Juni noch in der Blüte stehen. In besonders frühen Lagen oder wenn aufgrund besonderer klimatischer Verhältnisse die Blühperiode früher endet als üblich, gilt das Verbot nach Absatz 1 nur bis 31. Mai.

³ Ausgenommen vom Verbot sind:

- a. Bienen, die in Höhenlagen über 1200 m verbracht werden;
- b. Bienen, die vor dem Verstellen während mindestens 2 Tagen eingesperrt werden;
- c. Königinnen (mit Begleitbienen) in Zusätzern.

⁴ Für Ausnahmen nach Absatz 3 Buchstabe b muss die verantwortliche Person vor dem Verbringen der Bienen vom kantonalen Pflanzenschutzdienst eine entsprechende Bewilligung einholen.

⁵ Der Kantonale Pflanzenschutzdienst kontrolliert die Einhaltung des temporären Bienenverstellverbots stichprobenartig.

8.3 Massnahmen bei Auftreten von Feuerbrand im Schutzgebiet

8.3.1 Vorsorgemassnahmen und Bestätigung des Auftretens

¹ Als Vorsorgemassnahme müssen bei Verdacht auf Auftreten von Feuerbrand nach der Probenahme gemäss Ziffer 2 umgehend alle befallsverdächtigen Pflanzenteile sachgerecht entfernt werden.

² Die Abklärung eines Befallsverdachts erfolgt über eine Laboranalyse einer Verdachtsprobe in einem vom EPSD benannten Laboratorium (in Absprache mit dem Agroscope Pflanzenschutzdienst).

8.3.2 Gebietsabgrenzung

¹ Wird das Auftreten von Feuerbrand im Schutzgebiet bestätigt, ermittelt der Kantonale Pflanzenschutzdienst so rasch wie möglich das Ausmass des Befalls. Dazu kontrolliert er alle Wirtspflanzen in der Umgebung (mind. im 500 m-Radius) der symptomatischen Pflanzen. Er muss das bestätigte Auftreten von Feuerbrand zudem innerhalb von 4 Arbeitstagen nach der Bestätigung dem EPSD melden⁵.

² Auf Basis der ermittelten Ausdehnung des Befalls scheidet der Kantonale Pflanzenschutzdienst so schnell wie möglich ein abgegrenztes Gebiet aus. Das abgegrenzte Gebiet muss den Befallsherd und eine Pufferzone umfassen (s. Abbildung 1). Die Pufferzone muss einen Radius von mindestens 500 m um den Befallsherd aufweisen. Der kantonale Pflanzenschutzdienst informiert den EPSD umgehend nach der Ausscheidung über das abgegrenzte Gebiet mit geeignetem Kartenmaterial.

³ Er informiert die betroffenen Gemeinden und gegebenenfalls die Öffentlichkeit (über das Amtsblatt und allenfalls über die regionalen Medien) über den Ausbruch und das abgegrenzte Gebiet.

⁴ Bei Befall in erwerbsmässig genutzten Beständen muss der Kantonale Pflanzenschutzdienst zusätzlich eine Bestandsaufnahme und Wertschätzung hinsichtlich der allfälligen Ausrichtung einer Abfindung vornehmen.

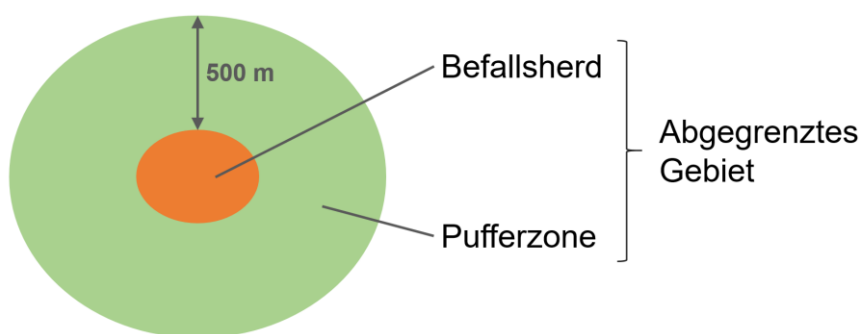


Abbildung 1 Illustration eines abgegrenzten Gebietes

8.3.3 Tilgungsmassnahmen

¹ Der Kantonale Pflanzenschutzdienst ordnet nach der Ermittlung des Befallsausmasses (s. oben) so schnell wie möglich die Entfernung und sachgerechte Vernichtung aller befallener Pflanzen und aller Wirtspflanzen mit Befallsverdacht mit einer Frist von maximal 14 Tagen an. Dabei ist das Merkblatt «Hygiene, Überwachung, Sanierung – Bausteine des erfolgreichen Feuerbrandmanagements» von Agroscope zu beachten.

² Der Kantonale Pflanzenschutzdienst überprüft die Durchführung der angeordneten Tilgungsmassnahmen (Nachkontrolle).

8.3.4 Monitoring

¹ Der Kantonale Pflanzenschutzdienst erhebt zweimal jährlich zu geeigneten Zeitpunkten (s. oben unter Punkt 8.2.3 Gebietsüberwachung) in abgegrenzten Gebieten das Auftreten von Feuerbrand.

² Stellt er fest, dass der Feuerbrand in der Pufferzone eines abgegrenzten Gebiets auftritt, so meldet er dies so schnell wie möglich dem EPSD, erweitert das abgegrenzte Gebiet entsprechend und ergreift die unter Punkt 8.3.3 beschriebenen Tilgungsmassnahmen.

⁵ Der EPSD ist durch internationales Recht dazu verpflichtet, das Auftreten von Feuerbrand im Schutzgebiet innerhalb von 8 Arbeitstagen nach der offiziellen Bestätigung im EUROPHYT System zu melden.

8.3.5 Aufhebung des abgegrenzten Gebietes

Wird Feuerbrand in einem abgegrenzten Gebiet über 24 Monate nicht mehr festgestellt, so kann der kantonale Pflanzenschutzdienst auf Antrag beim Bundesamt für Landwirtschaft die Gebietsabgrenzung aufheben. Kann das Bakterium innerhalb von 24 Monaten nach Bestätigung des Auftretens nicht getilgt werden, hebt der Bund (WBF und UVEK) das Schutzgebiet auf.

9 Berichterstattung

9.1 Gebiete mit geringer Prävalenz

¹ Der Kantonale Pflanzenschutzdienst erstattet dem EPSD jährlich bis spätestens 31. März Bericht (gemäss Vorlage des EPSD) über die im Vorjahr in «Gebieten mit geringer Prävalenz» durchgeführten Kontrollen der Einhaltung der Pflichten der Besitzerinnen und Besitzer von Wirtspflanzen gemäss dieser Richtlinie, sofern im betreffenden Kanton solche Gebiete ausgeschieden wurden. Im Bericht müssen insbesondere folgende Angaben enthalten sein:

- a. Angaben zur Organisation der Kontrollen im Kanton (Überwachungsplan, involvierte Stellen);
- b. Anzahl durch den Kantonalen Pflanzenschutzdienst (oder beauftragte Dritte) stichprobenartig kontrollierte Standorte (z. B. Anzahl kontrollierter Obstanlagen, Privatgärten etc.) sowie deren Typ (Obstanlage, Privatgarten, Umgebung von Baumschulparzellen, Hecken etc.);
- c. Anzahl Arbeitstage, welche für die Kontrollen durch den Kantonalen Pflanzenschutzdienst (oder beauftragte Dritte) gemäss dieser Richtlinie aufgewendet wurden;
- d. Anzahl eingegangener Meldungen über Befall mit Feuerbrand sowie Liste der Gemeinden mit (gemeldetem) Befall;
- e. Anzahl Verfügungen in Bezug auf den Feuerbrand und Fazit zur Umsetzung der angeordneten Massnahmen.

9.2 Schutzgebiete

¹ Der kantonale Pflanzenschutzdienst erstattet dem EPSD jährlich bis spätestens 31. März Bericht (gemäss Vorlage des EPSD) über die im Vorjahr durchgeführten Kommunikationsmassnahmen zur allgemeinen Schutzgebiet-Pflanzenpasspflicht und Kontrollen zur Einhaltung der ZP-Pflanzenpass-Vorschriften und des temporären Bienenverstellverbotes gemäss dieser Richtlinie. Im Bericht müssen insbesondere folgende Angaben enthalten sein:

- a. Zusammenfassung der durchgeführten Massnahmen zur Information der Betriebe und der Öffentlichkeit über die allgemeine Schutzgebiet-Pflanzenpasspflicht;
- b. Anzahl und Typ der kontrollierten Betriebe (Gartenbaubetriebe, Baumärkte, Gartencenter, Gärtnerei etc.);
- c. Anzahl Arbeitstage, welche für die Kontrollen in Bezug auf den Schutzgebiet-Pflanzenpass und das Bienenverstellverbot aufgewendet wurden.

² Der Kantonale Pflanzenschutzdienst erstattet dem EPSD jährlich bis spätestens 31. März Bericht über die im Vorjahr durchgeführte Gebietsüberwachung im Schutzgebiet und Monitorings in abgegrenzten Gebieten gemäss dieser Richtlinie. Im Bericht müssen insbesondere folgende Angaben enthalten sein:

- a. Anzahl und Typ der kontrollierten Standorte (Obstanlage, Privatgarten, Hecken etc.);
- b. Karte des Kantons mit Angabe der kontrollierten Standorte (evtl. GPS-Daten);
- c. Anzahl Arbeitstage, welche für die Gebietsüberwachung aufgewendet wurden;
- d. Anzahl Beprobungen und Tests (Laboranalysen in einem vom EPSD benannten Labor);

- e. Angaben über die abgegrenzten Gebiete (Karten, ergriffene Tilgungsmassnahmen, durchgeführte Erhebungen für das Monitoring und deren Ergebnisse).

10 Bundesbeiträge

10.1 Gebiete mit geringer Prävalenz

¹ Der Aufwand des Kantonalen Pflanzenschutzdienstes (sowie beauftragter Dritter) für die Ausführung der in dieser Richtlinie aufgeführten amtlichen Massnahmen in «Gebieten mit geringer Prävalenz» wird dem Kanton durch den Bund zu 50 % gemäss dem in der PGesV-WBF-UVEK festgelegten Tagesansatz bis zum in Anhang 3 aufgeführten maximalen Höchstwert pro Jahr vergütet.

² Für Aktivitäten, die über die in dieser Richtlinie beschriebenen Pflichten hinausgehen sowie für Laboanalysen bzw. die Beschaffung von Schnelltests richtet der Bund keine Abgeltungen aus. Der Kanton kann jedoch auf eigene Kosten weitere Überwachungen durchführen.

³ Der Bund beteiligt sich nicht an Abfindungen, welche der Kanton Besitzerinnen und Besitzern von Wirtspflanzen in «Gebieten mit geringer Prävalenz» gewährt (d. h. keine finanzielle Beteiligung des Bundes an Abfindungen).

10.2 Schutzgebiete

¹ Der Aufwand des kantonalen Pflanzenschutzdienstes (sowie beauftragter Dritter) für Massnahmen im Schutzgebiet nach dieser Richtlinie wird dem Kanton gemäss den Bestimmungen der PGesV und der PGesV-WBF-UVEK durch den Bund zu 50 % vergütet.

² Im Schutzgebiet beteiligt sich der Bund zu 50 % an Abfindungen gemäss den Bestimmungen der PGesV und der PGesV-WBF-UVEK, welche der Kanton Betrieben aufgrund der durch ihn angeordneten Massnahmen gegen den Feuerbrand gewährt hat.

10.3 Andere Beiträge

¹ Der Bund beteiligt sich zu 50 % an den Kosten für die Anschaffung und Wartung von Wetterstationen, die für die Blüteninfektionsprognose genutzt werden.

² Er leistet keine Beiträge ausserhalb vom Schutzgebiet, von «Gebieten mit geringer Prävalenz» und Sicherheitszonen.

11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1.1.2020 in Kraft.

12 Übergangsbestimmungen

¹ Die vor dem 31. Dezember 2019 ausgeschiedenen «Schutzobjekte» nach der Pflanzenschutzverordnung (PSV) vom 27. Oktober 2010 gelten ab dem 1. Januar 2020 als «Gebiete mit geringer Prävalenz» bis 1. März 2021 oder bis zu ihrer Anpassung (nach der Publikation) durch den Kantonalen Pflanzenschutzdienst vor diesem Datum. Die Pflichten innerhalb dieser Gebiete entsprechen jedoch ab dem 1. Januar 2020 den in dieser Richtlinie aufgeführten Bestimmungen.

² Die ersten Berichte gemäss dem Punkt 9 «Berichterstattung» sind am 31. März 2021 in Bezug auf das Jahr 2020 fällig.

2. Dezember 2019

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

sig. Gabriele Schachermayr
Vizedirektorin

Anhang 1: Übersichtstabelle zu den verschiedenen Gebieten

	Schutzgebiet	Gebiete mit geringer Prävalenz	Restliche Schweiz
Ziele der Massnahmen	Einschleppung verhindern, Tilgung des Schadorganismus beim Auftreten	Häufigkeit des Auftretens von Feuerbrand möglichst gering halten, um grössere Schäden an wertvollen Wirtspflanzenbeständen trotz Auftreten des Schadorganismus zu verhindern	(Befallsfreies Pflanzgut für die gewerbliche Kernobstproduktion)
Ausscheidung durch	Bund (WBF und UVEK)	Kantonaler Pflanzenschutzdienst (in Absprache mit dem BLW)	-
Pflichten der Kantonalen Pflanzenschutzdienste	<ul style="list-style-type: none"> • ZP-Pflanzenpässe kontrollieren • Einhaltung des temporären Bienenstellverbots kontrollieren • Intensive Gebietsüberwachung durchführen • Tilgungsmassnahmen bei Befall anordnen und deren Durchführung kontrollieren • Meldung bei Auftreten von Feuerbrand an den EPSD • Gebietsabgrenzung bei Auftreten von Feuerbrand • Jährliche Berichterstattung gegenüber dem EPSD 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrollpflicht wahrnehmen • Jährliche Berichterstattung gegenüber dem EPSD 	Keine (ausser Massnahmen in Sicherheitszonen)
Pflichten der Öffentlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Melde- und Bekämpfungspflicht (Rodung) • ZP-Pflanzenpass-Pflicht bis zur Abgabe an Privatpersonen erfüllen • Temporäres Bienenstellverbot einhalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Überwachungspflicht • Meldepflicht • Bekämpfungspflicht (Rückriss bzw. Rückschnitt) 	Keine (ausser Massnahmen in Sicherheitszonen)

Anhang 2: Vorgehen zur Ausscheidung eines «Gebietes mit geringer Prävalenz»

1. Ermitteln, wo aus Sicht des Kantonalen Pflanzenschutzdienstes wertvolle Wirtspflanzenbestände im Kanton vorhanden sind.
2. Ermessen, ob örtlich die Massnahmen (Überwachung, Meldung, Bekämpfung) verhältnismässig wären und von der Bevölkerung / den Landwirten / Gemeinden genügend unterstützt würden, damit das Ziel erreicht werden kann (basierend auf Erfahrung, Gesprächen etc.).
3. Entwurf des «Gebietes mit geringer Prävalenz» (bzw. mehrerer «Gebiete mit geringer Prävalenz») auf dem Kantonsgebiet gemäss den Resultaten aus Ziffern 1 und 2 erstellen (Karte). Dabei beachten, dass das Gebiet (bzw. die Gebiete) möglichst viele wertvolle Wirtspflanzenbestände beinhaltet. Baumschulparzellen, die vom EPSD für die Ausstellung von Pflanzenpässen zugelassen sind und für die Produktion von Wirtspflanzen genutzt werden, müssen in ein «Gebiet mit geringer Prävalenz» aufgenommen werden.
4. Konsultation des BLW bezüglich des Entwurfs aus Punkt 3.
5. Sobald das BLW die Pläne freigegeben hat: Information der Öffentlichkeit über die vorgesehene Ausscheidung (inkl. geeignetem Kartenmaterial) und die Pflichten der Besitzer von Wirtspflanzen (Merkblatt) mindestens im Amtsblatt.
6. Rechtskräftige Ausscheidung des Gebietes mit geringer Prävalenz.
7. Wahrnehmen der Kontrollpflicht und der Berichterstattung gegenüber dem BLW.

Anhang 3: Höchstwerte für den Bundesbeitrag an die anerkannten Kosten der jährlich von den Kantonen ausgeführten amtlichen Massnahmen in «Gebieten mit geringer Prävalenz»

Kanton ¹	Höchstwert pro Jahr in CHF ² (= 50 % der anerkannten Kosten)
AG	4 000
AI	520
AR	520
BE	4 000
BL	1 560
BS	520
FR	1 040
GE	2 000
GL	520
GR	1 040
JU	520
LU	4 000
NE	520
NW	520
OW	520
SG	6 000
SH	1 040
SO	1 560
SZ	1 040
TG	31 000
TI	520
UR	520
VD	15 000
ZG	1 560
ZH	4 500

¹ Der Kanton VS gibt als Schutzgebiet, verfügt deshalb nicht über «Gebiete mit geringer Prävalenz» und wurde deshalb für die Verteilung der Abgeltungen nicht berücksichtigt.

² **Verteilschlüssel:** Basisbeitrag plus gerundeter Flächenbeitrag nach kantonalem Anteil an der landwirtschaftlichen Apfelproduktionsfläche (Flächenstatistik des BLW von 2018).

Anhang 4: Grundprinzipien beim Ergreifen von Massnahmen gegen den Feuerbrand

Gesetzmassigkeit

Aufgrund des Legalitätsprinzips (Gesetzesmassigkeitsprinzip) bedarf jedes staatliche Handeln einer gesetzlichen Grundlage (Bundesverfassung BV Art. 5 Abs. 1). Die Verwaltung ist an das Gesetz gebunden.

Öffentliches Interesse

Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen (BV Art. 5 Abs. 2). Dabei ist das öffentliche Interesse im Rechtssinn massgebend. Also nur Interessen, die erheblich sind und im Recht niedergelegt sind (≠ öffentliche Meinung).

Verhältnismässigkeit

Ein Verwaltungseingriff muss den Verhältnissen stets angemessen sein (BV Art. 5 Abs. 2). Er muss geeignet, erforderlich und zumutbar sein:

- *Eignung*: Eine staatliche Massnahme muss geeignet sein, das im öffentlichen Interesse liegende Ziel tatsächlich zu erreichen.
- *Erforderlichkeit*: Der Eingriff darf in sachlicher, räumlicher und personeller Hinsicht nicht über das Notwendige hinausgehen. Eine Massnahme hat zu unterbleiben, falls ein geeigneter, milderer Eingriff möglich wäre.
- *Zumutbarkeit*: Die Massnahme muss durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein. Es braucht eine Mittel-Zweck-Relation. Für die Bestimmung der Zumutbarkeit bedarf es einer Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen und privaten Interesse. Ist der Eingriff zu stark, ist die Massnahme nicht zumutbar.

Rechtsgleichheit und Willkürverbot

Ein staatlicher Eingriff muss den Anspruch der Bürger auf Gleichbehandlung und den Anspruch auf Ungleichbehandlung (Differenzierung) beachten. Die Massnahme darf dabei nicht willkürlich sein, d. h. nicht grob und offenkundig unrichtig sein.

Treu und Glaube

Der Grundsatz von Treu und Glauben (BV Art. 5 Abs. 3) gilt zwischen Staat und Bürgern, zwischen Bürgern sowie zwischen Behörden. Mit dem Vertrauensprinzip werden Private im berechtigten Vertrauen in behördliche Zusicherungen oder ein anderes Verhalten geschützt. Es kann dazu führen, dass Recht nicht durchgesetzt wird, weil das Vertrauen in eine behördliche Auskunft höher gewichtet wird.

Die Kantone dürfen in Bezug auf den Feuerbrand keine Bestimmungen – wie etwa ein kantonales Pflanzverbot – erlassen, da die Regelungskompetenz für diesen Schadorganismus gemäss Landwirtschaftsgesetz (LwG Art. 149 Abs. 2) beim Bund liegt.